

Eidgenössisches Finanzdepartement - EFD
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation -UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

Per E-Mail an:

Pierre-Alain.Bruchez@efv.admin.ch
Margit.Himmel@efv.admin.ch

Bern, 12. Juni 2015

Vernehmlassung zur Verfassungsbestimmung über ein Klima- und Energielenkungssystem

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen, zur vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung über ein Klima- und Energielenkungssystem Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB unterstützt die geplante Verfassungsbestimmung grundsätzlich, sofern die Rückerstattung der Einnahmen sozialverträglich erfolgt (Pro-Kopf-Rückerstattung). Die Schweiz arbeitet im Umweltschutzbereich bereits heute mit „Energieabgaben“ (CO₂-Abgabe, LSVA u.a.). Solche Abgaben sind wirksam und können helfen, die Energie- und Klimaziele zu erreichen.

Art. 131a Abs. 4, 2. Satz: streichen – Pro-Kopf-Rückerstattung zwingend

Entscheidend für eine Unterstützung der Lenkungsabgabe durch den SGB ist die Art und Weise der Rückerstattung. Für den SGB kommt nur eine Pro-Kopf-Rückerstattung an Haushalte in Frage. Alles andere ist sozialpolitisch hochproblematisch. Denn Haushalte mit tieferen Einkommen geben anteilmässig mehr für Energie aus als höhere Einkommen. Dem trägt nur die Pro-Kopf-Rückerstattung Rechnung. Eine Rückerstattung über Steuern würde hingegen hohe Einkommen oder Unternehmen auf Kosten der übrigen Einkommensklassen begünstigen. Der Anteil der Firmen kann analog zum heutigen CO₂-Gesetz rückverteilt werden. Auch eine Rückerstattung über eine Senkung der Sozialversicherungsbeträge lehnt der SGB ab. Der Energieverbrauch soll durch die Abgabe sinken. Damit würde auch das Abgabesubstrat sinken und die Sozialwerke kämen in Finanzprobleme. Durch die Finanzierung über Lohnbeiträge ist nicht nur gesichert, dass die Einnahmen der Sozialwerke mit den Einkommen Schritt halten, sondern es ist auch das Versicherungsprinzip gewahrt. Wir bitten Sie, den vorgeschlagenen Art. 131a Abs. 4 durch folgende Formulierung zu ersetzen (analog CO₂-Gesetz):

Die Erträge der Abgaben werden nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge rückverteilt. Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt.

Art. 131a Abs. 1: Differenzierte Abgabe auf Elektrizität nach Produktionsweise

Die Umweltbelastung der verschiedenen Herstellungsmethoden von Elektrizität ist unterschiedlich. Dem müsste eine Abgabe Rechnung tragen. Weil die Zuordnung von Produktion und Konsum in der Elektrizität nicht einfach ist, ist die Reichweite oder die Wirksamkeit einer Abgabe jedoch begrenzt. Der SGB ist deshalb der Überzeugung, dass regulatorische Vorgaben für die Stromversorger (Anteil Strom aus erneuerbaren Energien u.a.) ein ausgesprochen zielführendes Instrument für eine umweltgerechte Energiepolitik sind. Die vollständige Öffnung des Strommarktes würde in die gegenteilige Richtung führen, indem es dann kaum mehr möglich sein dürfte, solche regulatorischen Vorgaben durchzusetzen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
Chefökonom SGB